

Table 1: Immissionsrichtwerte nach der »TALärm«

Für die verschiedenen Gebiete sind in der TALärm folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

a) für Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, auf		70 dB(A)
b) für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, auf	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, auf	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, auf	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, auf	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) für Kurzgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, auf	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Für den Vergleich mit den Immissionsrichtwerten werden Beurteilungspegel über 16 Stunden für den Tag und über 8 Stunden für die Nacht herangezogen (s. TALärm, Abschnitt 2.422). Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Meßwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.